

In der Senatssitzung am 22. Februar 2022 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz

Datum 14.02.2022

L4

Vorlage für die Sitzung des Senats am 22.02.2022

„Impfangebote im Land Bremen“

A. Problem

Die Fraktion der FDP hat für die Fragestunde der Bürgerschaft (Landtag folgende Anfrage an den Senat gestellt:

Wir fragen den Senat:

1. Inwiefern müssen nach Einschätzung des Senats staatliche Impfangebote neben der bereits vorhandenen ärztlichen Infrastruktur in welchem Umfang ganz- jährlich aufrechterhalten werden?
2. Welche Infrastruktur wird bezüglich Lieferketten, Impfstofflagerung, Räumlichkeiten und Personal benötigt und kann wie flexibel vorgehalten werden unter der Annahme, dass Veranstaltungen wieder möglich bzw. Räumlichkeiten und Personal auch anderweitig einzusetzen sind?
3. Inwiefern wird diskutiert, ob staatliche Impfangebote 365 Tage im Jahr benötigt werden oder ob zeitlich begrenzte zentrale Impfangebote zu bestimmten Zeitpunkten, bspw. kurz vor möglichen Wellen, vielmehr eine sinnvolle Ergänzung zu der bereits vorhandenen Infrastruktur der niedergelassenen Ärzte sind?

B. Lösung

Auf die vorgenannte Anfrage wird dem Senat folgende Antwort vorgeschlagen:

Zu Frage 1:

Zurzeit existieren in Bremen fünf Impfstellen, wovon eine auf die Impfung von Kindern spezialisiert ist. Im Columbus-Center in Bremerhaven wird eine stationäre Impfstelle unterhalten. Für wohnortnahe und flexible Impfangebote werden in Bremen zwei Impfrucks und in Bremerhaven Impfbusse eingesetzt. Außerdem suchen mehrere mobile Impfteams Einrichtungen, z.B. Pflegeheime auf, um vulnerable Personen, aber auch Beschäftigte zu impfen. Diese Angebote dienen dem Ziel, den Bürgern möglichst niedrigschwellig ein Impfangebot machen zu können.

Ein Konzept zur Notwendigkeit und dem Umfang eines längerfristigen staatlichen Impfangebotes neben den bereits vorhandenen ärztlichen Infrastrukturen wird gerade erstellt. Der Bund hat eine 50 % Finanzierung bis Ende 2022 zugesichert.

Zu Frage 2:

Die Lieferkette für Covid19-Impfstoffe über das Regelsystem, bestehend aus pharmazeutischem Großhandel und öffentlichen Apotheken, ist etabliert. Diese bestehenden Strukturen werden dauerhaft genutzt werden können. Somit ist die Versorgung von Impfberechtigten mit Impfstoffen über das Regelsystem grundsätzlich gesichert. Besonderheiten neuer Impfstoffe werden ggf. in der Zukunft zu beachten sein. Zusätzlich können die Impfstellen der Länder bis zum 25.11.2022 direkt vom pharmazeutischen Großhandel beliefert werden. Rechtsgrundlage ist die Allgemeinverfügung zur Sicherstellung der flächendeckenden Verteilung von Impfstoffen gegen COVID-19 vom 26.01.22.

Die von den Ländern vorzuhaltende Infrastruktur ist abhängig von der erwünschten Impfleistung, die die Länder zur Unterstützung des Regelsystems planen. Die für den Betrieb von Impfstellen erforderlichen Materialien, wie z. B. Kühlschränke oder Impfbestock, sind vorhanden und können eingelagert werden. Räumlichkeiten, die alle Anforderungen an Impfstellen erfüllen, sind in Bremen ebenso wie qualifiziertes Personal grundsätzlich vorhanden, können jedoch unter Umständen nicht kurzfristig zur Verfügung stehen.

Zu Frage 3:

Eine kurzfristige und zeitlich eng begrenzte Einrichtung einer zentralen Impfstelle ist eher kritisch zu sehen. Entsprechende Räume mit Lager- und Arbeitsflächen stehen unter Umständen nur mit Vorlauf oder gar nicht zur Verfügung. Das Personal, welches zwischenzeitlich an ihre originären Arbeitsplätze zurückgekehrt ist, steht ggf. nicht kurzfristig zur Verfügung und müsste zudem nach einer Unterbrechung neu geschult werden. Die dauerhafte Einrichtung einer zentralen Impfstelle, die bei Bedarf hochgefahren werden kann, zur Unterstützung des Regelsystems ist in Klärung und wäre insbesondere mit Blick auf bestimmte Zielgruppen beizubehalten.

C. Alternativen

Keine Alternativen

D. Finanzielle und Personalwirtschaftliche Auswirkungen, Gender-Prüfung

Die Beantwortung der Anfrage hat keine finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen. Genderspezifische Auswirkungen ergeben sich nicht.

E. Beteiligung und Abstimmung

Keine Abstimmung erforderlich

F. Öffentlichkeitsarbeit und Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz

Einer Veröffentlichung steht nichts entgegen.

G. Beschluss

Der Senat stimmt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz vom 14.02.2022 der mündlichen Antwort auf die Anfrage der Fraktion der FDP in der Fragestunde der Bürgerschaft (Landtag) zu.